

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 27

Neuteich, den 5. Juli

1923

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Reinigung der Schornsteine.

Unter Hinweis auf meine Verordnung vom 15. Mai 1923, betreffend die Regelung des Schornsteinfegerwesens im Kreise Großer Werder (Kreisblatt Nr. 21) gebe ich hierunter die einzelnen Kehrbezirke mit den dazu gehörigen Ortschaften bekannt:

**Kehrbezirk 30 (Steegen).** Schornsteinfegermeister H. Hansen 3. St. in Danzig, Tischlergasse 39.

Der Bezirk umfaßt aus dem hiesigen Kreise die Ortschaften: Brunau, Fürstenwerder, Grenzdorf A. und B., Holm, Jankendorf, Kalteherberge, Küchwerder, Scharpau und Vogtei.

**Kehrbezirk 31 (Tiegenhof).** Schornsteinfegermeister Johannes Wagner in Tiegenhof mit den Ortschaften:

Alteballe, Altdorf, Barenhof, Bärwalde, Beiershorst, Einlage, Fürstenau, Jungfer, Keitlau, Lafendorf, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwald, Orloff, Orloffersfelde, Petershagen, Piezkendorf, Platenhof, Plegendorf, Rehwalde, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rüdtenau, Schöneberg, Schönsee, Stobendorf, Stuba, Tiegenhagen, Tiegenhof, Tiegenort, Dierzehnhuben, Walldorf, Zeyer, Zeyersvorderkampen.

**Kehrbezirk 32 (Neuteich).** Schornsteinfegermeister Erich Wagner in Neuteich mit den Ortschaften:

Altenau, Brodsack, Bröske, Eichwalde, Hafendorf, Halbstadt, Horsterbusch, Irrgang, Krebsfelde, Ladekopp, Lupushorst, Kl. Lesewitz, Leske, Eindenau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Neukirch, Neuteich, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Prangenau, Schönhorst, Cannsee, Tiege, Tralau, Trampenau, Wolfsdorf, Wiedau.

**Kehrbezirk 33 (Kalthof).** Schornsteinfegermeister Leo Pehold in Kalthof mit den Ortschaften:

Altmünsterberg, Altmweißel, Barendt, Biesterfelde, Blumstein, Damerau, Dammsfelde, Gnojau, Herrenhagen, Henhuben, Kalthof, Kaminke, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Gr. Eichtenau, Kl. Eichtenau, Eiefau, Mielenz, Gr. Montau, Kl. Montau, Montauerforst, Pieckel, Adl. Renkau, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf, Stadtfelde, Tragheim, Trappenfelde, Warnau, Wernersdorf

Tiegenhof, den 30. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

#### Schornsteinfegergebühren.

Die im Kreisblatt Nr. 21 veröffentlichte Gebührenordnung für die Einrichtungen der Bezirkschornsteinfeger vom 15. Mai 1923 wird hiermit, wie folgt, abgeändert:

Sämtliche Gebühren werden mit Wirkung ab 1. Juli d. Js. um 100 Prozent erhöht, der Preisaufschlag von 25 % für die Zurücklegung der Wege auf dem platten Lande bleibt jedoch unverändert.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 3.

#### Waffenscheine.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Waffen vom 18. Mai 1907 Amtsblatt S. 167 zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

„Nach § 5 Abs. 1 obiger Verordnung darf ein Waffenschein nur erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.“

Es darf nur durchaus zuverlässigen Personen der Waffenschein erteilt werden; auch müssen diese mit dem Umgang der Waffe vertraut sein.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.“

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, obige Verordnung auf das Genaueste zu beachten:

und die erforderlichen Bescheinigungen im Sinne dieser Verordnung abzugeben.

Es ist jedesmal zu prüfen, ob ein Bedürfnis zum Tragen einer Schuß- oder Stichwaffe vorliegt und anzugeben, worin diese besteht.

Die Staatsangehörigkeit des Antragstellers ist genau festzustellen und in dem Antrage anzugeben.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit muß möglichst durch Vorlage des Reisepasses bei der Ortspolizeibehörde geführt werden.

Waffenscheine werden nur auf Grund ordnungsmäßiger Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde ausgestellt.

Die Vorlage des alten Waffenscheines genügt nicht zur Ausstellung eines neuen Waffenscheines.

Tiegenhof, den 28. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

#### Teuerungszuschüsse

für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen erhalten eine Nachzahlung in Höhe der ihnen im Mai gewährten Teuerungszuschüsse.

Ferner sind die Sätze für Juni erhöht. Die demnach zur Auszahlung gelangenden Beträge betragen:

	für den Monat Juni	Nach- zahlung für Mai	Zusammen
	M	M	M
a) für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 % =	40000	18000	58000
b) für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 % =	90000	25000	115000
c) für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist =	90000	50000	140000
d) für eine Witwe =	40000	18000	58000
e) für eine Witwe, die auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist =	45000	35000	80000
f) für eine vaterlose Waise =	18000	12000	30000
g) für eine elternlose Waise =	27000	20000	47000
h) für einen Elternteil =	21000	15000	36000
i) für ein Elternpaar =	36000	24000	60000
j) für Empfänger eines Uebergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe =	40000	18000	58000
k) der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um	18000	11000	39000

Die Beträge werden den Empfangsberechtigten in den nächsten Tagen durch die hiesige Kreisparkasse direkt zugesandt.

Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

#### Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Vorsitzende.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

#### Die Danziger Staatsangehörigkeit.

folgende Entscheidung des Obergerichts in Danzig über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit gebe ich den Ortsbehörden zwecks Nachachtung bekannt:

„Durch den Friedensvertrag sind nach Artikel 105 Danziger Staatsangehörige geworden, die bei Inkrafttreten des Vertrages im freistädtegebiet wohnhaften deutschen Reichs-

angehörigen. Unter wohnhaft im Sinne dieser Bestimmung ist nichts anderes zu verstehen, als was die Gesetze unter Wohnsitz verstehen. Seinen Wohnsitz hat der Beklagte nach polizeilicher Auskunft am 10. Januar 1920 aber im Freistaat Danzig gehabt. Dadurch, daß er im Kriege seiner Heerespflicht als Soldat genügte und dadurch, daß er nach dem Kriege vom Januar 1919 bis Dezember 1920 Heeresdienst beim Grenzschutz getan hat, hatte er seinen Wohnsitz im Freistaat Danzig nicht aufgegeben.“  
Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

**Der Landrat.**

**Nr. 6.  
Zweite Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland.**

Vom 20. Juni 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und in Abänderung der Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht treten an die Stelle der Worte „in Beträgen von höchstens sechshunderttausend Mark“ die Worte: „bis zum fünfzehntausendfachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm“ und an die Stelle der Worte „der Betrag von zwanzigtausend Mark“ die Worte: „der dreitausendfache Betrag der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm“.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 20. Juni 1923.

**Der Reichsminister der Finanzen**

Dr. Hermes.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

**Der Landrat.**

**Nr. 7.**

**Ausländische private Versicherungsunternehmungen.**

Ausländische private Versicherungsunternehmungen — d. h. Unternehmungen, deren Sitz außerhalb des Gebietes der freien Stadt Danzig gelegen ist —, die im Gebiet der freien Stadt Danzig durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben sollen, haben bis zum 10. Juli dem Senat — Abt. für Handel und Gewerbe — den Namen und die Wohnung des Vertreters, Bevollmächtigten usw. sowie die Versicherungszweige anzuzeigen, in denen das Geschäft betrieben werden soll.

Gleichzeitig sind einzureichen:

1. Der Geschäftsplan, insbesondere der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht.
2. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine sowie die sonstigen im Geschäftsverkehr mit den Versicherungsnehmern zur Verwendung kommenden Vordrucke und Tarife.

Ausländische private Versicherungsunternehmungen, die durch das deutsche Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vor dem 10. Januar 1920 zum Geschäftsbetrieb im Gebiete der jetzigen freien Stadt Danzig zugelassen sind, haben ferner eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Zulassungsurkunde einzureichen.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, deren Zahlungsanträge dem Senat bereits vorliegen, sind von vorstehender Anzeige und Einreichung der Urkunden und Druckfachen befreit.

Danzig, den 19. Juni 1923.

H. 1

**Der Senat,**

1764/25 Abt. für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

**Der Landrat.**

**Nr. 8.**

**Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage.**

Die nach § 2 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) vom Senat vorzunehmende Feststellung des Verhältnisses des jeweiligen Wertes der Papiermark zum Werte der Goldmark ist nunmehr erfolgt und wird in einer der nächsten Nummern des Staatsanzeigers veröffentlicht werden.

Sollte dorfsieits die Absicht bestehen, von den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes Gebrauch zu machen, so wird für die den einzelnen Steuerordnungen einzufügende Abänderungsbestimmung folgende Fassung in Vorschlag gebracht.

§

Die Sätze des § 1 gelten für einen Stand des gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage ermittelten Dervielfältigungssatzes von

Die Sätze ändern sich für jedes Vierteljahr nach Maßgabe der nach der vorbezeichneten Vorschrift festgestellten Veränderung des Dervielfältigungssatzes für den letzten Tag des vorangegangenen Vierteljahres.

Abdruck der vorstehenden Verfügung wird den Herren Gemeindevorstehern derjenigen Gemeinden, in denen Gebühren und Beiträge sowie indirekte Steuern im Sinne des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (Hundesteuer, Lustbarkeitssteuern usw.) erhoben werden, zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Soweit die betreffenden Gemeinden von den Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes Gebrauch machen wollen, sind alsbald entsprechende Nachträge zu den bestehenden Gebühren- und Steuerordnungen von den Gemeindevertretungen zu beschließen und zur Genehmigung hier vorzulegen. Das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark ist im Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 52 veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender  
des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.  
Nr. 9.**

**Anordnung**

betr. die Einführung einer Höchstgrenze für Mietssteigerungen.

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 9. Dezember 1919 betr. die Einführung einer Höchstgrenze für Mietssteigerungen, abgeändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 21. Januar 1921, hat der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung vom 21. Juni 1923 für die Gemeinden Platenhof und Kalthof folgende Mietszinssteigerungen festgesetzt, welche hiermit als Anordnung im Sinne des voraufgeführten Gesetzes veröffentlicht werden:

1. Gemeinde Kalthof ab 1. April 1923:
    - a) für Wohnräume auf das 120fache der Friedensmiete,
    - b) für gewerbliche Räume auf das 180fache der Friedensmiete.
  2. Gemeinde Platenhof ab 1. Mai 1923:
    - für Mietswohnungen auf das 60fache der Friedensmiete.
- Als Friedensmiete gilt die am 1. Juli 1914 gezahlte Miete.  
Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.  
Der Vorsitzende.**

Dr. Kramer.

**Nr. 10.**

**Ausstellung von Freistadtpässen.**

Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Mai 1923 (Kreisblatt Nr. 19) ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die Bevölkerung auf das für die Beantragung von Freistadtpässen vorgeschriebene Verfahren hinzuweisen. Die Anträge sind durch die Ortspolizeibehörden zu stellen. Bescheinigungen der Gemeindevorsteher werden nicht angenommen.

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

**Der Landrat.**

**Nr. 11.**

**Verordnung betr. standesamtliche Gebühren.**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird verordnet was folgt:

Artikel 1

Die Gebührensätze des genannten Gesetzes werden auf das Dreifache erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Siehm.

Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.**

**Nr. 12.**

**Krankenhauskosten.**

Die Pflegekosten im Diakonissenkrankenhaus und im St. Marienkrankenhaus in Marienburg sind ab 28. Juni d. Js. sowohl für die im Hause befindlichen, als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der 3. Klasse für Person und Tag für Erwachsene auf 9000 M, für Kinder auf 6000 M erhöht worden. Besondere Anwendungen werden wie bisher besonders berechnet werden.

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**



Beträgen sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 18. Mai 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.

Die Steuerbeträge sind auf 10 Mk. nach unten abzurunden.

3. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

Die für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die in der Zeit vom 2. bis 7. Juli 1923 stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Woche vom 25. bis 30. Juni 1923 geleistete Arbeit bezahlt wird. Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in Fällen, in denen sich die Lohnwoche mit der Kalenderwoche nicht deckt, die erhöhten Sätze durchweg auch auf die Lohnwoche Anwendung zu finden haben, die nach dem 1. Juli 1923 endet.

4. Soweit die Abgeltung der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten) im Einzelfalle anstatt mit einem festen Betrage, mit einem Prozentsatz des Arbeitslohns zugelassen ist, bleibt dieser Prozentsatz unverändert bestehen.

5. Es wird hiermit wiederholt darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmern ohne Steuerbuch keine Ermäßigungen beim Steuerabzug zu gewähren, daß vielmehr bei ihnen gemäß § 36 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 29 der Durchführungsbestimmungen volle 10 Prozent des Arbeitslohnes an die Freistadtsteuerklasse zum 5. j. Monats abzuführen sind.

### Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Jahres- betrag der gesamten Ermäßig- ungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					
	bei vierteljähr- licher Gehalts- zahlung (erstmals für das Dritteljahr Sept. 1925)	bei monatlicher Gehalts- zahlung (erstmals Juli 1925)	bei vierzehn- tägiger Gehalts- zahlung (erstmals für d. auf d. erste Hälfte des Juli ent- fallenden Bezüge)	bei wöchentl. Lohn- zahlung (erstmals für die auf 2.—7. Juli 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei täglichem Lohn- zahlung (erstmals für die auf den 1. Juli 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei zwei- wöchiger Lohn- zahlung (erstmals für die auf den 1. Juli 1923 ent- fallenden Bezüge)
	1	2	3	4	5	6
14400	112500	37500	18000	9000	1500	375
16800	135000	45000	21600	10800	1800	450
26400	202500	67500	32400	16200	2700	675
28800	225000	75000	36000	18000	3000	750
38400	292500	97500	46800	23400	3900	975
40800	315000	105000	50400	25200	4200	1050
50400	382500	127500	61200	30600	5100	1275
52800	405000	135000	64800	32400	5400	1350
62400	472500	157500	75600	37800	6300	1575
64800	495000	165000	79200	39600	6600	1650
74400	562500	187500	90000	45000	7500	1875
76800	585000	195000	93600	46800	7800	1950
86400	652500	217500	104400	52200	8700	2175
88800	675000	225000	108000	54000	9000	2250
98400	742500	247500	118800	59400	9900	2475
100800	765000	255000	122400	61200	10200	2550
110400	832500	277500	133200	66600	11100	2775
112800	855000	285000	136800	68400	11400	2850
122400	922500	307500	147600	73800	12300	3075
124800	945000	315000	151200	75600	12600	3150
134400	1012500	337500	162000	81000	13500	3375
136800	1035000	345000	165600	82800	13800	3450
146400	1102500	367500	176400	88200	14700	3675
148800	1125000	375000	180000	90000	15000	3750

Danzig, den 29. Juni 1925.

Landessteueramt.

## Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Senats der freien Stadt Danzig vom 22. Juni 1923 (Gesetzblatt 46 S. 689) über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in die Krankenversicherung ist die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der in § 165 Absatz 2 und § 165 Abs. 1 Nr. 6 R. V. O. bezeichneten Personengruppen mit Wirkung vom 25. 6. 23 auf 1250 000 Mark erhöht worden.

Die Frist zur Anmeldung derjenigen Personen, die nach dieser Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, erstreckt sich bis zum 15. 7. 23.

Versicherungspflichtige, welche die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 1250000 Mk. überschreiten, ohne den Arbeitgeber oder die Stellung zu wechseln, scheiden erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Auf Grund der Verordnung vom gleichen Tage ist auf Beschluß der unterzeichneten Vorstände der für die Berechnung der Kassenbeiträge und Leistungen maßgebende Höchstbetrag des Grundlohnes von 14400 Mark auf **30 000 Mark** mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab erhöht sowie zu den vorhandenen 16 Lohnstufen unter Aenderung der 16. Lohnstufe weitere 6 Lohnstufen eingerichtet worden. Der Grundlohn sowie die Beiträge betragen in

	Lohnstufe 16 bei einem Tagesarbeitsverdienst über 12800 M bis 15000 M		13900 M	8340 M
			Grundlohn	wöchentl. Beitrag
17	15000	17400	16200 M	9720 M
18	17400	20000	18700	11220
19	20000	22800	21400	12840
20	22800	25800	24000	14400
21	25800	29000	27400	16440 "
22	29000	"	30000 "	18000 "

Die Arbeitgeber haben nach der genannten Verordnung der Kasse innerhalb einer Woche, also in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 1923, die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben über die Höhe des an die bei ihnen Beschäftigten gezahlten Entgeltes zu machen.

Unterlassungen oder nicht fristzeitige Einreichung der Meldungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft. Außerdem kann die Kasse bis zur ordnungsmäßigen Meldung die Beiträge nach der von ihr festgesetzten Lohnstufe erheben, ohne daß sie zur Rückerstattung der gegebenenfalls zuviel gezahlten Beiträge verpflichtet ist. Neuteich, den 30. Juni 1923.

**Der Vorstand der Landkrankenkasse  
für den Kreis Großer Werder.  
M. Schroedter, Vorsitzender.**

**Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse  
für den Kreis Großer Werder.  
Ernst Nehlpp, Vorsitzender.**

## Blitzschuß-Anlagen

nach den neuesten Bestimmungen sowie

## Licht- und Kraftanlagen

führt unter Garantie aus

### Elektrotechn. Büro

**Walter Bersuch, Stegenhof**  
Mühlengang 88. Tel. 85.

Pa. Stettiner  
**Portland-Zement**  
empfiehlt preiswert  
**Bruno Diegner,**  
Danzig.

Zweigniederlassung Kalthof.  
fernruft:  
Kalthof 54. Marienburg 206.

Prima Stettiner  
**Portland-Cement**  
in Tonnen u. Säcken, sowie  
**Teer und Dachpappe**  
bietet preiswert an  
**Bruno Diegner, Danzig**  
Zweigniederlassung Kalthof.

fernruft:  
Kalthof 54 und Marienburg 206